

BGer 5F_25/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_25_2025

FR: TF 5F_25/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5F_25/2025 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Bundesrichter Josi wirkt am vorliegenden Urteil nicht mit. Entsprechend ist das gegen ihn gestellte Ausstandsgesuch gegenstandslos.

E. 2

Wie dem Gesuchsteller bereits im Urteil 5F_16/2025 beschieden wurde, erwachsen bundesgerichtliche Urteile mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG), weshalb das Bundesgericht grundsätzlich nicht darauf zurückkommen kann.

Einzig kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Anders als beim Gesuch 5F_16/2025 lässt sich den vorliegenden Eingaben auch kein sinngemässes Revisionsbegehren entnehmen. Sie bestehen aus Polemik gegen Richter bzw. Gerichte und gegen Staatsanwälte bzw. Staatsanwaltschaften, aus der allgemeinen Behauptung, die Schweiz verletze permanent das Familienrecht und die Grundverfassung (gemeint: Bundesverfassung), sowie aus dem Vorwurf, das Verfahren 5A_741/2024 bleibe einfach unbehandelt, was ferner auch für das Verfahren 7B_1454/2024 gelte. Indes wurde das Verfahren 5A_741/2024 mit Urteil vom 13. März 2025 und das Verfahren 7B_1454/2024 mit Urteil vom 19. Februar 2025 abgeschlossen.

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die formell gegen die Urteile 5A_741/2024 vom 13. März 2025 und 5F_16/2025 vom 27. März 2025 gerichteten Eingaben vom 4. und 6. April 2025 mangels konkreter Anträge und mangels Darlegung von Revisionsgründen nicht einzutreten ist.

Im Übrigen wird der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere Eingaben und Gesuche ähnlicher Art zukünftig nach Durchsicht unbehandelt abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.